

REGIONALVERBAND HEILBRONN-FRANKEN

Verbandsversammlung

24. März 2023 – öffentlich Tagesordnungspunkt 2

Bearbeiter: Sascha Weisser

VORLAGE:
(PA/VV) 10/167a

Anlage: -

Vorgang:

Regionale Planungsoffensive zum Ausbau der Erneuerbaren Energien in Heilbronn-Franken
Sachstandbericht und weiteres Vorgehen

In Anbetracht der Dringlichkeit des Ausbaus der Erneuerbaren Energien hält die Schlagzahl der rechtlichen Änderungen auf Bundes- und Landesebene, die Einfluss auf die Regionale Planungsoffensive nehmen, auch weiterhin an. So wurde der Zeitplan der Planungsoffensive verbindlich in § 13a Landesplanungsgesetz übernommen. Im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz des Landes-Baden-Württemberg vom 07.02.2023 (KlimaG BW) wurden zudem die Flächenziele des Bundes für das Land fixiert und der Ebene der Regionalplanung übertragen. Anders als vom Bund vorgesehen, sollen nach § 20 KlimaG BW bereits am 30.09.2025 1,8% der Regionsfläche als Vorranggebiete für Windenergie ausgewiesen sein; der Bund sah diesen Zielwert erst am 31.12.2032 vor. § 21 KlimaG BW verlangt zudem zum 30.09.2025 die Ausweisung von mindestens 0,2% der Regionsfläche für die Freiflächenphotovoltaik (FFPV). Bei der FFPV gibt es mit der seit 01.01.2023 geltenden Privilegierung entlang eines 200m-Korridors von Bundesautobahnen und zweigleisigen Schienenstrecken nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB umfassende Änderungen auf Ebene des Bundesrechts, die für diese Bereiche eine kommunale Bauleitplanung obsolet machen. Nicht unerwähnt darf an dieser Stelle § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bleiben, der einen Abwägungsvorrang der Erneuerbaren Energien gegenüber anderen Belangen – ausgenommen Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung – festschreibt.

Zugleich hat das Land Ende Oktober 2022 den Planungskorridor für die Planungsoffensive an die Regionalverbände herausgegeben. Anfang Januar 2023 kamen zudem die Mittelzusagen, wonach jeder Regionalverband jährlich bis zum Ende der Legislaturperiode ca. 200.000 EUR für Personal und Sachausgaben erhält. Entsprechende Stellenbesetzungen sind derzeit im Gange.

Keine Aussagen traf der Planungskorridor zum Umgang mit den militärischen Belangen. Durch den Flugplatz Niederstetten werden allerdings die Planungsspielräume der Teilfortschreibung Windenergie im Norden und Osten der Region erheblich begrenzt. So erstrecken sich die Einschränkungen durch militärische Belange auf die Windenergienutzung auf insgesamt 1589 km², die sich aus Hubschraubertiefflugstrecken, der als Höhenbegrenzung wirkenden Radarführungsmindesthöhe sowie Abständen um die Pflichtmeldepunkte des Flugplatzes und durch Abstände um das Luftverteidigungsradar Lauda zusammensetzen. Dies entspricht 33% der Regionsfläche, wodurch die Erreichung des Flächenziels deutlich erschwert wird. Innerhalb dieser mit militärischen Restriktionen belegten Flächen befinden sich 148 bestehende Windkraftanlagen, die – sollten die Flächen im Zuge der Teilfortschreibung Windenergie nicht als Vorranggebiete ausgewiesen werden können – nach dem 31.12.2030 keinem Repowering mehr zugänglich sind. Dies entspricht nahezu exakt dem Anlagenbestand des Main-Tauber-Kreises und ca. 20% des baden-württembergischen Anlagenbestandes.

Die intensive Auseinandersetzung mit den genannten Belangen hat zudem gezeigt, dass diese bereits heute auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Verfahren als starkes Genehmigungshindernis wirken. Da die Verbandsverwaltung hier die eigenen Handlungsspielräume als ausgereizt ansieht, wurden die entsprechenden Vorgänge an das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen (MLW) weitergegeben, um auf bundespolitischer Ebene auf eine Lösung mit der Bundeswehr hinzuwirken.

Neben den militärischen Fragestellungen hat sich die Verbandsverwaltung intensiv mit den Kriterien einer Planungskulisse für die Windkraft auseinandergesetzt. Eine zentrale Rolle spielt dabei neben dem Stromnetz, das sich gerade in den dünner besiedelten Teilräumen der Region mehr und mehr als Engstelle beim Ausbau zeigt, auch die Frage der Wirtschaftlichkeit der Anlagen. Hier manifestiert sich zunehmend, dass der bisherige Orientierungswert der Windleistungsdichte von 215 W/m^2 zu hoch angesetzt ist. Bei den derzeitigen und mittel- bis langfristig zu erwartenden Strompreisen kann bereits deutlich unter diesem Wert Windkraft wirtschaftlich betrieben werden, so dass auch bisher der Windenergiegewinnung unzugängliche Bereiche der Region erschlossen werden könnten. Die Verbandsverwaltung ist in diesen Fragen in Abstimmung mit dem MLW.

Betrachtet man die angesprochenen Punkte in der Zusammenschau, dann zeigt sich, dass vor dem Hintergrund der deutlichen Einschränkung durch militärische und netzspezifische Belange im Osten der Region für den Ausbau der Windenergie insbesondere der Westen und die Mitte der Region in den Fokus rücken. Dies deckt sich auch mit einer Vielzahl von Projektanfragen im Landkreis Heilbronn, die der Verbandsverwaltung vorliegen.

Neben der inhaltlichen Bearbeitung der Regionalen Planungsoffensive und der Bewertung einer Vielzahl konkreter Projektierungen aus dem Bereich Wind und Freiflächenphotovoltaik, besteht eine wesentliche Aufgabe der Verwaltung derzeit in der Information der Kommunen über die rechtlichen Änderungen und die geplante regionalplanerische Vorgehensweise. Derzeit ist zudem eine Online-Abfrage der kommunalen Ebene zu Bestandsstandorten und geplanten EE-Projekten im Gange.

Für die Teilfortschreibung Windenergie erarbeitet die Verwaltung derzeit zwei Szenarien einer Potenzialkulisse, die in der Verbandsversammlung im Juli vorgelegt und auf deren Grundlage dann eine erste Unterrichtung der Behörden und der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 1 ROG geplant ist. Diese Potenzialkulisse wird dann die Grundlage für konkrete Abgrenzungsvorschläge sein, die nach Abschluss der Unterrichtung erstellt werden. Ende dieses bzw. Anfang nächsten Jahres können dann die entsprechenden Beteiligungsschritte nach § 12 LplG durchgeführt werden.

Bezüglich des Ausbaus der Freiflächenphotovoltaik zeigt sich der hohe Wert der aktuell im Verfahren befindlichen 20. Änderung des Regionalplans. Neben den fünf zur Umsetzung anstehenden Projekten wartet bereits eine Vielzahl weiterer konkreter Projektierungen, für die in Teilen bereits Bebauungsplanverfahren in Gang gesetzt wurden, auf die Rechtskraft der 20. Änderung. Hierbei kommt insbesondere der Anhebung der Flächengrenze auf 10 ha sowie der neu geschaffenen Ausnahme für Direktversorgung von stromintensiven Nutzungen eine hohe Bedeutung zu. Gerade letztere wird mittlerweile von zahlreichen Firmen nachgefragt.

Dies zeigt deutlich, dass die Versorgung mit erneuerbaren Energien mittlerweile zu den herausragenden Standortkriterien für die wirtschaftliche Entwicklung einer Region zählt.

Da der Verwaltung zudem eine Reihe weiterer FFPV-Projekte bekannt sind, deren Umsetzung aufgrund ihrer Lage oder Größe nur im Zuge einer Regionalplanänderung ermöglicht werden kann, wird vorgeschlagen, eine erneute Projektanfrage der Kommunen und der Öffentlichkeit durchzuführen. Abgefragt werden sollen Projekte, bei denen eine Umsetzungsbereitschaft der Flächeneigentümer und – sofern keine Privilegierung gegeben ist – die Bereitschaft der Kommune zur Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplans besteht. Die Projekte sollen im Anschluss durch die Verwaltung bewertet und danach der Verbandsversammlung vorgelegt werden. Die auf diese Weise ausgewählten Projekte können dann unter anderem als Grundlage für die Ausweisung weiterer Flächen im Zuge der Teilfortschreibung Solarenergie dienen, um die vorgegebenen Flächenziele zu erreichen.

Auch für die Teilfortschreibung Solarenergie ist eine Einbringung in die Verbandsversammlung im Juli und der Beschluss über die Unterrichtung nach § 9 Abs. 1 ROG vorgesehen. Allerdings wird zu diesem Zeitpunkt noch keine konkrete Flächenkulisse vorgelegt werden können. Zu diesem Zeitpunkt werden mit hoher Wahrscheinlichkeit auch noch keine Formulierungsvorschläge zum Umgang mit solarthermischen Anlagen und FFPV auf Rebflächen vorliegen.

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung nimmt die Ausführungen zur Teilfortschreibung Windenergie zur Kenntnis.

Im Rahmen der Teilfortschreibung Solarenergie beauftragt die Verbandsversammlung die Verwaltung, eine erneute Abfrage von umsetzungsfähigen FFPV-Projekten bei den Kommunen der Region durchzuführen. Die Abfrage soll in geeigneter Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, um auch Projekte, die der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB unterliegen, zu erfassen. Projekte, denen derzeit Ziele der Raumordnung entgegenstehen, sind mit Blick auf eine mögliche Übernahme in die Teilfortschreibung Solarenergie dem Planungsausschuss oder der Verbandsversammlung zur Entscheidung vorzulegen.